



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-230/21-26	
Datum	26.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.07.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	beschließend

Betreff:

Schottergärten

Bezug: Antrag Nr. [AT-57/21-26](#) der SPD-Fraktion vom 04.11.2021

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat,
eine Gestaltungssatzung „Freiraum und Klima“ (Freiraumsatzung) zu erarbeiten.

Begründung:

A. Ziel

Die Erarbeitung einer Gestaltungssatzung „Freiraum und Klima“ (Freiraumsatzung) dient dem Erhalt der städtischen Biodiversität und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dabei soll die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sichergestellt werden, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

B. Ausgangslage

Der Verlust der Biodiversität stellt neben dem anthropogenen Klimawandel eine der größten Gefahren für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dar. Die Aichi-Ziele für den weltweiten Biodiversitätsschutz konnten zum Zielhorizont des Jahres 2020 in keinem Teilziel vollständig erreicht werden. Städtische Räume spielen für den Schutz der Biodiversität eine zunehmend wichtige Rolle, weil urbane Grünflächen mit ihrer Vielfalt an Nutzungsarten und -intensitäten ein buntes Mosaik unterschiedlichster Lebensräume und somit gute Voraussetzungen für großen Artenreichtum bieten, während andere Flächen, insbesondere in der zunehmend intensiven, monokulturellen Landwirtschaft, kaum noch geeignete Lebensräume für vielfältige Arten bieten können. Man kann von einer Flucht der Arten aus der Agrarwirtschaft und dem Wald in den Siedlungsraum sprechen.

Biodiversität und Klimawandel stehen in einem engen Wechselverhältnis miteinander: Der anthropogene Klimawandel begünstigt – neben anderen Aspekten wie Flächenversiegelungen, Zerschneidung von Lebensräumen etc. – den Verlust von Biodiversität, indem sich Lebensräume schneller verändern oder verschieben, als Arten sich daran anpassen können. Zugleich erhöht der Klimawandel den Bedarf des Erhalts insbesondere städtischer Grünstrukturen, um den Effekt sich zunehmend überhitzender Städte zu mildern und damit gesunde Lebensbedingungen zu sichern. Auf diese Weise schafft der Klimawandel einen zusätzlichen Bedarf für Maßnahmen, die zugleich auch der Biodiversität zugutekommen.

Die Stadt Rüsselsheim am Main hat mit dem einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über Drucksache [125/11-16](#) am 24.05.2012 ihren Beitritt zum Bündnis „Kommunen für die biologische Vielfalt“ erklärt und sich damit zu einem gesteigerten Engagement für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt bekannt.

C. Beschlusshistorie

- Beschluss über Drucksache [125/11-16](#) vom 24.05.2012 (Beitritt „Kommunen für die biologische Vielfalt“)
- Beschlüsse zu TOP 21 vom 27.06.2019 (Klimanotstand/Prüfung von Vorlagen auf Klima, Umwelt und Arten)
- Beschluss zur Verweisung über Antrag Nr. [AT-57/21-26](#) vom 04.11.2021

D. Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 20a Grundgesetz (GG)
- § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

E. Problem

Im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten auf städtischen Flächen werden durch die Stadt Strategien verfolgt, um die oben genannten Problemlagen zu adressieren: Im städtebaulichen Innenbereich nimmt die Stadt im Rahmen der „Kommunen für biologische Vielfalt“ am Label „StadtGrün naturnah“ teil, um auf Basis einer objektivierten Bestandserhebung entsprechende Maßnahmenpläne zum Biodiversitätsschutz zu entwickeln. Im städtebaulichen Außenbereich sollen durch die Fortschreibung des Biotopvernetzungs-konzeptes aus dem Jahr 1993 und in Anknüpfung an die Fortschreibung des Regionalen Landschaftsplans bestehende Strategien weiterentwickelt werden.

Für den Bereich der privaten Freiräume hingegen werden die städtischen Handlungsmöglichkeiten derzeit nicht ausgeschöpft. Mit dem Vorgartenwettbewerb „Grün statt Grau – Rüsselsheim blüht auf“ wird durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz eine Informations- und Imagekampagne für naturnahe Vorgärten durchgeführt. Diese Maßnahme alleine ist jedoch nicht ausreichend, um spürbar zu einer veränderten Gestaltung privater Freiflächen beizutragen. Dabei haben das Hessische Umweltministerium und das Hessische Wirtschaftsministerium die Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetags mehrfach aufgefordert, von ihren Regelungskompetenzen zur Freiflächengestaltung Gebrauch zu machen und einer zunehmenden Versiegelung – insbesondere in Form sogenannter „Schottergärten“ – entgegen zu wirken, um durch Begrünung der Flächen die Biodiversität zu erhalten, die Folgen des Klimawandels abzumildern und das ästhetische Erscheinungsbild der Kommunen aufzuwerten.

Die vorhandenen Regelungen zur Begrünung des privaten Freiraums im Stadtgebiet erweisen sich zudem als nicht ausreichend, um die beschriebenen Ziele zu erreichen:

- Entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen nur für Teile des Stadtgebiets. Ältere Bebauungspläne ohne solche Festsetzungen und unbeplante Innenbereiche nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) überwiegen.
- Die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände (Baumschutzsatzung) schützt lediglich bestimmte Bäume und Laubgehölzbestände (insbesondere Hecken) auf privaten Grundstücken im planungsrechtlichen Innenbereich, Neupflanzungen sind ausschließlich als Ersatzpflanzung vorgeschrieben.
- Die Hessische Bauordnung (HBO) gibt in § 8 Abs. 1 zwar allgemein vor, Grundstücksfreiflächen zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Umfang und Art der Bepflanzung sind darin jedoch nicht definiert. Letztlich kommt diese Regelung daher nur selten zur Anwendung, nämlich in Fällen, in denen ein Bebauungsplan zwar das zulässige Maß an versiegelten Flächen (sog. GRZ II) festsetzt, nicht jedoch den Umgang mit der verbleibenden Freifläche bestimmt.

F. Lösung

Die Stadt Rüsselsheim am Main erarbeitet eine Gestaltungssatzung „Freiraum und Klima“ (Freiraumsatzung) mit dem Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

Dabei orientiert sich die Stadt Rüsselsheim am Main an den Erfahrungen, die bereits in umliegenden Städten, insbesondere in Frankfurt am Main (Gestaltungssatzung Freiraum und Klima, M 147/2021) und Mainz, in der Erarbeitung und dem Vollzug entsprechender Satzungen gewonnen wurden und den entsprechenden Regelungsinhalten.

Eine Freiraumsatzung gilt aus Gründen des Bestandsschutzes nur für bestehende Grundstücke, die Veränderungen erfahren sowie für neue Vorhaben. Die Satzung könnte für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen im Sinne der Hessischen Bauordnung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 HBO) Anwendung finden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (§§ 65 und 66 HBO) oder die von der Genehmigung freigestellt sind (§ 64 HBO).

G. Weiteres Vorgehen

Der Magistrat erarbeitet eine Gestaltungssatzung „Freiraum und Klima“ (Freiraumsatzung) und legt diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

H. Alternativen

Für die Erreichung der beschriebenen Ziele stehen keine alternativen Regelungsinstrumente zur Verfügung. Eine Alternative besteht in dem Verzicht auf den Erlass einer Freiraumsatzung und damit im Verzicht auf die Verfolgung ambitionierterer Ziele in diesem Bereich.

I. Kosten/Folgekosten

Für den Beschluss der Freiraumsatzung fallen keine zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen an. Für die Überwachung der Satzung sind entsprechende Personalressourcen erforderlich.

J. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalts- und Stellenplan der Stadt Rüsselsheim am Main im Produkt 130412000 (Natur- und Umweltschutz).

K. Auswirkungen auf Dritte

Durch eine Freiraumsatzung macht die Stadt Rüsselsheim am Main von ihren Möglichkeiten Gebrauch, im Bereich privater Freiflächen auf eine nachhaltige Gestaltung dieser Flächen im Sinne von Klimaanpassung, Biodiversität und gesunden Lebensbedingungen hinzuwirken. Dieses Schutzziel muss nicht notwendigerweise mit den Nutzungsinteressen der Flächeneigentümer*innen übereinstimmen.

Rüsselsheim am Main, den 31.05.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister